

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 28. Jänner 1971

9. Stück

- 20.** Verordnung: Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte
21. Verordnung: Sprengel der im Land Salzburg gelegenen Bezirksgerichte
22. Verordnung: LVR-Novelle 1971
23. Abänderungsprotokoll zum Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Luxemburg
24. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll

20. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970 über die Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Althofen umfaßt folgende Gemeinden:

Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Mölbling.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Bad Sankt Leonhard im Lavanttal umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Gräbern-Prebl, Kliening, Preitenegg, Reichenfels, Schiefeling im Lavanttal, Waldenstein.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Bleiburg umfaßt folgende Gemeinden:

Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Neuhaus.

§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eberndorf umfaßt folgende Gemeinden:

Eberndorf, Globasnitz, St. Kanzian am Klopeiner See.

§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eberstein umfaßt folgende Gemeinden:

Brückl, Eberstein, Hüttenberg, Klein St. Paul, Lölling, St. Johann am Pressen, St. Martin am Silberberg, Wieting.

§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eisenkappel umfaßt folgende Gemeinden:

Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf.

§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Feldkirchen umfaßt folgende Gemeinden:

Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Glanhofen, Gnesau, Himmelberg, Klein St. Veit, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf, Steuerberg.

§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Ferlach umfaßt folgende Gemeinden:

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Weizelsdorf, Windisch Bleiberg, Zell.

§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Friesach umfaßt folgende Gemeinden:

Friesach, Grades, Metnitz, Micheldorf, St. Salvator, Zeltschach.

§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gmünd in Kärnten umfaßt folgende Gemeinden:

Eisentratten, Gmünd, Kremsbrücke, Malta, Rennweg, Trebesing.

§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Greifenburg umfaßt folgende Gemeinden:

Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifenburg, Irschen, Oberdrauburg, Steinfeld, Weißensee, Zwickenberg.

§ 12. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gurk umfaßt folgende Gemeinden:

Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Pisweg, Straßburg, Weitensfeld.

§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hermagor umfaßt folgende Gemeinden:

Egg, Görttschach, Hermagor, Mitschig, Rattendorf, St. Lorenzen im Gitschtal, St. Stefan an der Gail, Vorderberg, Weißbriach.

§ 14. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Klagenfurt umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Klagenfurt und folgende Gemeinden:

Ebenthal, Grafenstein, Hörtdorf, Keutschach, Köttmannsdorf, Krumpendorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Mieger, Moosburg in Kärnten, Ottmanach, Pörtschach am Wörther See, Poggersdorf, Radsberg, St. Peter am Bichl, St. Thomas am Zeiselberg, Schiefling am See, Techelsberg am Wörther See, Tigring, Viktring, Wölfnitz.

§ 15. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Kötschach umfaßt folgende Gemeinden:

Birnbaum, Dellach, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Liesing, Maria Luggau, Reisach, St. Jakob im Lesachtal, St. Lorenzen im Lesachtal, Würmlach.

§ 16. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Millstatt umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Kleinkirchheim, Kaning, Millstatt, Obermillstatt, Radenthein, Seeboden.

§ 17. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Obervellach umfaßt folgende Gemeinden:

Flattach, Kolbnitz an der Tauernbahn, Mallnitz, Mühldorf, Obervellach, Penk.

§ 18. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Paternion umfaßt folgende Gemeinden:

Ferndorf, Fresach, Kellerberg, Paternion, Stockenboi, Weißenstein.

§ 19. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Rosegg umfaßt folgende Gemeinden:

Augsdorf am Wörther See, Köstenberg, Lednitz, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Velden am Wörther See.

§ 20. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Sankt Paul im Lavanttal umfaßt folgende Gemeinden:

Ettendorf, Granitztal, Lavamünd, Maria Rojach, St. Georgen, St. Paul im Lavanttal.

§ 21. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Sankt Veit an der Glan umfaßt folgende Gemeinden:

Hörzendorf, Kraig, Liebenfels, Meiselding, Obermühlbach, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan, Schaumboden, Sörg.

§ 22. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau umfaßt folgende Gemeinden:

Baldramsdorf, Kleblach-Lind, Lendorf, Lieserhofen, Möllbrücke, Molzbichl, Pusarnitz, Sachsenburg, Spittal an der Drau.

§ 23. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Villach umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Villach und folgende Gemeinden:

Afritzt, Arnoldstein, Arriach, Bleiberg ob Villach, Einöde, Feistritz an der Gail, Feld am See, Fellach bei Villach, Finkenstein, Hohenthurn, Landskron, Maria Gail am Faaker See, Nötsch im Gailtal, Treffen, Wernberg.

§ 24. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Völkermarkt umfaßt folgende Gemeinden:

Diex, Griffen, Haimburg, Puistritz, Ruden, St. Peter am Wallersberg, Tainach, Völkermarkt, Waisenberg.

§ 25. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Winklern umfaßt folgende Gemeinden:

Döllach im Mölltal, Heiligenblut, Mörttschach, Rangersdorf, Stall, Winklern.

§ 26. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Wolfsberg umfaßt folgende Gemeinden:

Eitweg, Fischering, Frantschach-St. Gertraud, St. Andrä, St. Marein, St. Margarethen im Lavanttal, St. Michael, St. Stefan im Lavanttal, Schönweg, Wolfsberg.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg

21. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970 über die Sprengel der im Land Salzburg gelegenen Bezirksgerichte

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Salzburger Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Abtenau umfaßt folgende Gemeinden:

Abtenau, Annaberg im Lammertal, Rußbach am Paß Gschütt.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gasten umfaßt folgende Gemeinden:

Badgastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hallein umfaßt folgende Gemeinden:

Adnet, Golling an der Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, St. Koloman, Scheffau am Tennengebirge, Vigaun.

§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Mittersill umfaßt folgende Gemeinden:

Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf, Wald im Pinzgau.

§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Neumarkt bei Salzburg umfaßt folgende Gemeinden:

Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Neumarkt am Wallersee, Seekirchen Land, Seekirchen Markt, Straßwalchen.

§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Oberndorf umfaßt folgende Gemeinden:

Anthering, Bürmoos, Dorfbeuren, Göming, Lamprechtshausen, Nußdorf am Haunsberg,

Oberndorf bei Salzburg, St. Georgen bei Salzburg.

§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Radstadt umfaßt folgende Gemeinden:

Altenmarkt im Pongau, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Hüttau, Radstadt, St. Martin am Tennengebirge, Untertauern.

§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Saalfelden umfaßt folgende Gemeinden:

Maria Alm am Steinernen Meer, Leogang, Lofer, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Martin bei Lofer, Unken, Weißbach bei Lofer.

§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Salzburg umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Salzburg und folgende Gemeinden:

Anif, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Großmain, Hallwang, Koppl, Mattsee, Obertrum, Plainfeld, Schleedorf, Seeham, Wals-Siezenheim.

§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Sankt Gilgen umfaßt folgende Gemeinden:

Fuschl am See, St. Gilgen, Strobl.

§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Sankt Johann im Pongau umfaßt folgende Gemeinden:

Goldegg im Pongau, Großarl, Hüttschlag, Kleinarl, St. Johann im Pongau, St. Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau, Wagrain.

§ 12. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Tamsweg umfaßt folgende Gemeinden:

Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä im Lungau, St. Margarethen im Lungau, St. Michael im Lungau, Tamsweg, Thomatal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus.

§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Taxenbach umfaßt folgende Gemeinden:

Dienten am Hochkönig, Lend, Rauris, Taxenbach.

§ 14. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Thalgaun umfaßt folgende Gemeinden:

Faistenau, Hintersee, Hof bei Salzburg, Thalgaun.

§ 15. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Werfen umfaßt folgende Gemeinden:

Bischofshofen, Mühlbach am Hochkönig, Pfarrwerfen, Werfen, Werfenweng.

§ 16. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Zell am See umfaßt folgende Gemeinden:

Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Kaprun, Maishofen, Piesendorf, Saalbach, Viehhofen, Zell am See.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weiss	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg

22. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Jänner 1971, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1971)

Auf Grund der §§ 119, 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird — hinsichtlich des Art. I Z. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung — verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der LVR-Novelle 1968, BGBl. Nr. 42, und der LVR-Novelle 1969, BGBl. Nr. 383, werden wie folgt geändert:

1. Der § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Instrumentenflügen muß die Flughöhe im Bergland mindestens 600 m, ansonsten mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis betragen, von dem das Luftfahrzeug nicht mehr als 8 km entfernt ist, sofern keine andere Mindestflughöhe aufgetragen wurde.“

2. Dem Anhang D wird ein neuer Abs. 4 angefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„(4) Die Flugplatzverkehrszone des Flughafens Innsbruck wird seitlich durch eine lotrechte Zylindermantelfläche mit einem Radius von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt begrenzt, die Zylindermantelfläche ist jedoch durch eine lotrechte Ebene abgeschnitten, welche im Grundriß des Zylinders durch eine Kreissehne im Abstand von 2 km nördlich parallel zur Pistenmittellinie des Flughafens Innsbruck verläuft. Nach unten wird die Flugplatzverkehrszone Innsbruck durch die Erdoberfläche und nach oben durch eine Horizontalebene in der Höhe von 1500 m über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt.“

3. Im Anhang E Abschnitt A Unterabschnitt I hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Höhensegelflüge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 in jenem Teil des oberen Kontrollbezirktes zulässig, der nach oben durch eine Horizontalebene in 12.000 m Höhe und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

	Koordinatenpunkte	
von der Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Hochfeiler	46°59'00" Nord,	11°42'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Olperer	47°03'10" Nord,	11°39'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Hochsiss (Kote 2299 nördlich Jenbach)	47°27'30" Nord,	11°46'00" Ost,
von dort geradlinig zum Kitzbühler Horn	47°28'05" Nord,	12°25'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Hohen Sonnblick	47°03'50" Nord,	12°58'15" Ost,
von dort geradlinig zur Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost."

4. Im Anhang E Abschnitt A Unterabschnitt II

Punkt I hat der Abs. 2 Z. 4 lit. a zu lauten:

„a) Luftstraßenabschnitt A 12 a:

	Koordinatenpunkte	
vom Koordinatenpunkt	47°32'00" Nord,	10°34'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'00" Nord,	11°39'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord,	11°17'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32'00" Nord,	10°34'30" Ost."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Feber 1971 in Kraft.

Frühbauer

23. Abänderungsprotokoll zum Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Luxemburg *)

ABÄNDERUNGSPROTOKOLL

Anlässlich von Verhandlungen, die am 13. März 1970 zwischen den Luftfahrtbehörden des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich in Wien stattfanden, wurde gemäß Art. X lit. c des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Luxemburg vereinbart:

1. Abschnitt C des Anhanges zu diesem Abkommen wie folgt zu ergänzen:

„e) Die namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen haben zum Zwecke des Betriebes der vereinbarten Fluglinien die Frequenz der Flüge, die Flugzeugtypen und die Flugpläne, einschließlich der Flugtage sowie der An- und Abflugzeiten zeitgerecht zu vereinbaren.

Diese Vereinbarung bedarf der Bewilligung der Luftfahrtbehörden der beiden vertragschließenden Teile.

Falls die namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen kein Einvernehmen erzielen, haben sie dies unverzüglich ihren Luftfahrtbehörden bekanntzugeben, die sich bemühen werden, eine zufriedenstellende Regelung zu erreichen.“

2. Abschnitt D des Anhanges zu diesem Abkommen durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„D.

a) Fluglinie, die von der von Österreich namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmung befliegen werden kann:

Wien über Zwischenpunkte nach Luxemburg und darüber hinaus in beiden Richtungen.

b) Fluglinie, die von der von Luxemburg namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmung befliegen werden kann:

Luxemburg über Zwischenpunkte nach Wien und darüber hinaus in beiden Richtungen.

c) Die beiden namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen sind zur Ausübung von vollen Verkehrsrechten zwischen den Punkten Luxemburg und Wien in beiden Richtungen berechtigt.

d) Hinsichtlich weitergehender Verkehrsrechte nehmen die beiden Luftfahrtbehörden Verhandlungen in Aussicht, die über Ersuchen einer der beiden Luftfahrtbehörden stattfinden werden.“

3. Diese Änderungen treten mit 1. April 1970 in Kraft.

Wien, am 13. März 1970

Für die österreichische
Oberste Zivilluftfahrtbehörde:

Dr. Otto Jettmar m. p.

Für die luxemburgische
Zivilluftfahrtbehörde:

Hamer m. p.

Kreisky

*) Siehe BGBl. Nr. 154/1953 und 94/1956

24.

Nachdem das am 5. November 1969 in Vaduz unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Sektionschef Dr. Josef Hammerschmidt;

Seine Durchlaucht, der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Dr. Gerard Batliner, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1**PERSONLICHER GELTUNGSBEREICH**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die gemäß Artikel 4 in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Ver-

äußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer;
- iii) die Vermögensteuer;
- iv) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- v) der Beitrag vom Einkommen zum Katastrophenfonds;
- vi) die Sonderabgabe vom Einkommen;
- vii) der Beitrag vom Vermögen zum Katastrophenfonds;
- viii) die Sonderabgabe vom Vermögen;
- ix) die Aufsichtsratsabgabe;
- x) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- xi) die Grundsteuer;
- xii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- xiii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbauten Grundstücken;
- xiv) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
- xv) die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

b) in Liechtenstein:

- i) die Erwerbssteuer;
- ii) die Gesellschaftssteuern;
- iii) die Grundstücksgewinnsteuer;
- iv) die Vermögensteuer;
- v) die Couponsteuer.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behör-

den der Vertragstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- b) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - 1. in Österreich: der Bundesminister für Finanzen,
 - 2. in Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4

STEUERLICHER WOHSITZ

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person“:

- a) eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und
- b) eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre tatsächliche Geschäftsleitung in diesem Staat hat.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte,

so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden die Vertragstaaten versuchen, die Frage gemäß Artikel 25 zu regeln.

(3) Eine in einem Vertragstaat unterhaltene ständige Wohnstätte begründet nur dann einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens, wenn der Inhaber der Wohnstätte in diesem Staat die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen für einen dauernden Aufenthalt erfüllt.

(4) Eine Personengesellschaft gilt nur insoweit als eine in einem Vertragstaat ansässige Person, als die an ihr beteiligten Gesellschafter nach den Bestimmungen dieses Artikels in diesem Vertragstaat ansässig sind.

Artikel 5

BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

tungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Gewinnanteile aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen anzuwenden.

Artikel 8

EISENBAHNUNTERNEHMEN

Gewinne aus dem Betrieb von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragsstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates ausdehnen, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört.

Artikel 11

ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Be-

triebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren, wenn sie von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in diesem anderen Staat ansässige Patentwertungsgesellschaft, bezogen werden;

b) 10 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer

oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(6) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

SELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 15

UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 Absatz 2 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen

Bundesbahnen an liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Löhne, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse u. dgl.), unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

(4) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit solcher Personen, die in einem Vertragstaat in der Nähe der Grenze ansässig sind und im anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben (Grenzgänger), werden in dem Vertragstaat besteuert, in dem sie ansässig sind. Der Staat des Arbeitsortes ist jedoch berechtigt, von den erwähnten Einkünften eine Steuer von höchstens vier vom Hundert im Abzugsweg an der Quelle zu erheben.

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte in bezug auf persönlich ausgeübte Tätigkeiten der im Absatz 1 genannten Personen nicht diesen selbst, sondern anderen Personen zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit dieser Personen ausgeübt wird.

Artikel 18

RUHEGEHALTER

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

ÖFFENTLICHE FUNKTIONEN

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

Artikel 20

STUDENTEN

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die die in Absatz 1 genannten Personen für eine unselbständige Tätigkeit beziehen, die in dem anderen Staat ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt wird, praktische Berufserfahrung zu erwerben, und deren Dauer einen Zeitraum von 183 Tagen im Steuerjahr nicht überschreitet, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden.

Artikel 21

NICHT AUSDRÜCKLICH ERWÄHNT EINKÜNFTE

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragsstaat besteuert werden,

in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet. Dasselbe gilt für Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen.

(3) Vermögen von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragsstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates ausdehnen, darf nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich des Absatzes 2, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 7, 10, 11, 12, 13 Absatz 2, 15 und 16 in Liechtenstein besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Liechtenstein gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Liechtenstein bezogen werden.

(3) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so nimmt Liechtenstein, vorbehaltlich des Absatzes 4, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Liechtenstein darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 und 15 Absatz 4 in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer

den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen; der auf die Einkünfte entfällt, die aus Österreich bezogen werden.

Artikel 24

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 25

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder

führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden einander dabei alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind oder sein könnten.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26

EINSCHRÄNKUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Dieses Abkommen findet auf Gesellschaften und Treuhandvermögen, die nach dem liechtensteinischen Steuerrecht von einer Vermögens-, Erwerbs- und Ertragsteuer befreit sind (auf Grund von Artikel 83 und 84 des Steuergesetzes vom 30. Jänner 1961) nur insoweit Anwendung, als an solchen Gesellschaften oder Treuhandvermögen in Liechtenstein ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des liechtensteinischen öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt oder begünstigt sind.

Artikel 27

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1968 erhoben werden.

Artikel 28

AUSSERKRAFTTRETEN

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneunhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die unterzeichneten Bevoll-

mächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26:

Über das Vorliegen der nach den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen werden von den Abgabenbehörden auf Verlangen des Abgabepflichtigen Bestätigungen ausgestellt.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12:

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden im gegenseitigen Einvernehmen und in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften regeln, wie die in den Artikeln 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 2 vorgesehenen Begrenzungen der Steuersätze durchzuführen sind.

Zu Artikel 15 Absatz 4:

Die Abgabenbehörden des Vertragsstaates, in dem der Arbeitsort liegt, werden den Grenzgängern jährlich eine Bestätigung über die Höhe der im Abzugsweg einbehaltenen Steuern ausstellen.

Zu den Artikeln 16 und 23:

Artikel 23 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Einkünfte im Sinn des Artikels 16, die eine in Österreich ansässige natürliche Person von einer in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft bezieht, wenn der Empfänger der Einkünfte in dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Zeitpunkt liechtensteinischer Staatsangehöriger war und das Rechtsverhältnis, aus dem diese Einkünfte gezahlt werden, in diesem Zeitpunkt bestanden hat.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneunhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Vertragswerk für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 18. September 1970

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Abkommen wurden am 7. Dezember 1970 ausgetauscht; das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 27 Absatz 2 am gleichen Tag in Kraft getreten.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.